

**Richtlinie zur Umsetzung des Förderprogramms des Landkreises Kitzingen  
zur Gewährung von Zuschüssen  
für  
artenschutzrechtliche Gutachten bei Bauvorhaben**

Der Landkreis Kitzingen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für ein im Rahmen eines Bauvorhabens zu erstellendes, artenschutzrechtliches Gutachten.

**§ 1 Zweck der Förderung**

Durch die Bezuschussung der artenschutzrechtlichen Gutachten soll die Innenentwicklung sowie die Schaffung privaten Wohnraums im Bestand gefördert werden. Zudem soll die Akzeptanz der Antragstellenden gegenüber dem Artenschutz erhöht werden.

**§ 2 Antragsberechtigung**

(1) Antragsberechtigt sind Personen, welche Baumaßnahmen im Bestand durchführen um privaten Wohnraum neu zu schaffen und hierfür bei der unteren Bauaufsichtsbehörde oder der unteren Denkmalschutzbehörde einen entsprechenden Antrag stellen. Das Baugrundstück muss sich im Landkreis Kitzingen befinden.

(2) Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens oder des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens ist die Anfertigung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens erforderlich.

(3) Von der Antragstellung ausgenommen sind Kommunen, Stiftungen, kirchliche Träger bzw. Gemeinschaften, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Kreditinstitute (Banken, Sparkassen).

### § 3 Antragsverfahren und Zuschussvoraussetzungen

(1) Es ist ein Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen über das auf der Homepage zur Verfügung stehende online-Modul, per E-Mail an [naturschutz@kitzingen.de](mailto:naturschutz@kitzingen.de) oder per Post unter Vorlage des artenschutzrechtlichen Gutachtens sowie der Rechnung der Gutachterin/des Gutachters zu stellen. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres ab Rechnungsausstellung eingereicht werden. Dabei beginnt das Jahr mit dem Ausstellungsdatum der Gutachterrechnung; für die Antragstellung ist der Eingang des vollständigen Antrags bei der unteren Naturschutzbehörde maßgebend.

(2) Das artenschutzrechtliche Gutachten muss vor der Antragstellung erstellt und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde oder der unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens eingereicht worden sein.

(3) Es werden nur Anträge berücksichtigt, bei welchen das artenschutzrechtliche Gutachten frühestens ab dem 01.01.2023 erstellt wurde.

(4) Das artenschutzrechtliche Gutachten muss folgende fachliche Mindestvoraussetzungen erfüllen:

1. Durchführung und Beurteilung durch eine fachlich versierte Person oder ein fachlich versiertes Gutachterbüro mit nachweislich Erfahrung auf dem Gebiet Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten.

2. Protokollarische Abarbeitung des besonderen Artenschutzrechtes gem. § 44 BNatSchG inklusiver notwendiger Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausschließen zu können.

3. Aussagekräftige Bilddokumentation.

(5) Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert mit Antragstellung, dass das artenschutzrechtliche Gutachten durch keine anderen staatlichen Förderprogramme gefördert wurde.

(6) Die fachliche Eignung des Gutachtens zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Tatbestands sowie das Vorliegen aller formellen Fördervoraussetzungen werden durch die untere Naturschutzbehörde beurteilt.

(7) Die Beurteilung aller baurechtlichen und denkmalrechtlichen Voraussetzungen eines Vorhabens obliegt der unteren Bauaufsichtsbehörde bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen.

(8) Das artenschutzrechtliche Gutachten muss ein sogenanntes Erstgutachten sein. Es werden weder notwendige oder freiwillige Folgegutachten noch aus der Beurteilung des Gutachtens folgende, durch die Antragstellerin/den Antragssteller zu ergreifende, artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen gefördert.

(9) Pro Baumaßnahme ist nur ein artenschutzrechtliches Gutachten förderfähig. Unter einer neuen Baumaßnahme gilt im Rahmen dieser Richtlinie, wenn ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gestellt und das Verfahren beim Landratsamt Kitzingen, Bauamt unter einem neuen Aktenzeichen geführt wird.

#### **§ 4 Zuschusshöhe**

(1) Es werden bis zu maximal 150,00 € pro Gutachten bezuschusst. Für diese Berechnung werden die Brutto-Gutachterkosten herangezogen. Sollten die Brutto-Gutachterkosten weniger als 150,00 € betragen, werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

(2) Der Zuschuss entfällt, wenn das artenschutzrechtliche Gutachten bereits durch andere staatliche Förderprogramme gefördert wurde.

#### **§ 5 Anspruch auf Förderung**

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Zuschussanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt. Reichen die Mittel eines Haushaltsjahres nicht aus, so sind die in einem Jahr nicht berücksichtigten Anträge im folgenden Jahr bevorzugt zu behandeln.

#### **§ 6 Rückforderung**

Das Landratsamt Kitzingen ist zur Rückforderung bereits ausbezahlter Beträge berechtigt, wenn die Antragstellerin/der Antragssteller vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat. Dies bezieht sich insbesondere auf Angaben zu einer eventuellen Doppelförderung.

#### **§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit**

Diese Richtlinie tritt am **01.05.2023** in Kraft. Die Laufzeit ist vorbehaltlich anderer Entscheidungen des Landratsamts Kitzingen zunächst unbefristet.

Tamara Bischof  
Landrätin